

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweites Quartal. 17. Stück.

Sonnabend, den 24. April 1847.

Inhalt.

Französisches Handwerkerleben. — Bibelstunde. — Bekanntmachung. — Verzeichniß der Gebornen. — Hallischer Getreidepreis. — 33 Bekanntmachungen.

Französisches Handwerkerleben.

Die Rohheit und Feindseligkeit der französischen Handwerksgenossen ist eine auffallende Erscheinung in einem Lande, welches in allen Theilen seiner Bevölkerung ein Muster der Bildung und Civilisation zu sein sich einbildet. Die Feindschaft der verschiedenen Gewerke unter einander wird in Frankreich nämlich seit Jahrhunderten wie eine Art von Blutrache genährt und fortgeführt; Jeden, der als Mitglied in eine Zunft aufgenommen ist, prägt man den Haß gegen die feindlichen Zünfte als Pflicht, als Ehrensache ein; die Gesänge, die Gebräuche, ja die Sagen und Legenden, von welchen die verschiedenen Gewerke ihre Abstammung herleiten, schüren alle diesen tödtlichen Haß, woraus sich ein fortgesetzter Krieg zwischen Landsleuten, Glaubensgenossen, ja unter Verwandten ent-

XLVIII. Jahrg. (17)

wickelt. Eugen Sue, ein lebendiger Sittenmaler des heutigen Frankreichs, hat in seinem „ewigen Juden“ einige furchtbare Scenen der gegen einander wüthenden Zünfte mit großer Wahrheit geschildert, aber was dort als Kampf größerer Massen, z. B. in der Fabrik des Herrn Hardy, beschrieben ist, ereignet sich in Frankreich täglich in einem kleinern Maasstabe. Als Beleg hierzu führen wir folgende Erzählung aus dem Gesellenbuche (le livre de compagnonnage) von Agricole Perdiguiet an, welches im vorigen Jahre erschien, und auf die vertrauteste Bekanntschaft mit allen diesen Gebräuchen und Unsitten gegründet ist.

Eines Tages, nach einem langen und ermüdenden Wege, ruhte ich (Perdiguiet) unter einem Baume, nicht fern der Landstraße, aus. Da, als ich den zurückgelegten Weg überblickte, sah ich einen Handwerksburschen daherkommen; er schlug die entgegengesetzte Richtung ein und begegnete auf dem Wege, auf welchem ich selbst meine Reise fortsetzen wollte, einem zweiten Handwerksgefelln. Sie schritten sich mit hoch erhobenen Häuptern entgegen und betrachteten sich mit Blicken, in welchen ich ihre bizarre Absicht erkannte. Endlich, als sie nur noch durch einen kurzen Zwischenraum getrennt waren, bleibt der eine plötzlich stehen, läßt den Bündel, den er am Ende seines Stockes trägt, zur Erde gleiten, nimmt eine kriegerische Haltung an und stößt die furchtbaren Worte aus: „tope pays! quelle vocation*)?“ — Der andere, welcher ebenfalls eine stolze Haltung angenommen, erwidert: „Schustergefelle, und du?“ — der Erste erwidert, daß er Schmidt mit Leib und Seele und bereit, es zu beweisen, sei. Als bald treten sie vor und stehen einander gegenüber von Angesicht zu Angesicht; ein beleidigendes Gespräch entspinnt sich, der Schmidt sagt zu seinem Gegner: „Hinterweg mit dir, schmuziger Kerl!“

*) d. h. „Halt. weß Landes? was für ein Handwerk?“
Topo ist der französische Handwerksgruß.

Der Schuster erwidert: „Pack dich selbst, schwarzer Schlingel!“ Nun werfen sie sich flammende Blicke zu, und ihr Mund stößt die abscheulichsten Flüche, die ekelhaftesten Beleidigungen aus. Nachdem ihre Zungen alle Pfeile erschöpft haben, werden sie handgemein; jeder schwingt seinen großen starken Stock in raschen Kreisen über seinem Kopf und stürzt dann mit heftigen Schlägen auf den Gegner los. Von beiden Seiten fließt Blut, aber der Kampf läßt nicht nach. Nachdem sie sich lange mit schwer zu beschreibender Wuth geprügelt haben, sinkt der Schmidt, von Ermüdung erschöpft, vermundet und blutend in den Staub der Heerstraße. Die Wuth des unerbittlichen Schusters läßt jedoch nicht nach; noch immer schlägt er zu, zerfleischt seinen zu Boden geschlagenen Gegner. Er zerfleischt ihn — aber wie groß ist seine Ueberraschung! wie tief seine Niedergeschlagenheit! Welcher Wechsel geht plötzlich mit seinem ganzen Wesen vor, als er auf den nackten Armen, der entblößten Brust des besiegten Feindes deutliche Zeichen *) , unverkennbare Beweise entdeckt, welche ihn in dem im Staub dahingestreckten Laurent seinen Bruder Laurent erkennen lassen. „O Bruder,“ ruft er, „ich bin ja François, dein Freund und Bruder. Verzeih! verzeih!“ Und er wirft sich zu ihm nieder, erhebt ihn, schließt ihn in seine Arme; sie umfassen sich und weinen Beide, aber Thränen des Glückes und der Freude.

Der genannte Verdiguter, ein Tischlergesell aus Avignon, hat sich seit dem Jahre 1834 durch Gesellenlieder, welche den Geist der Friedfertigkeit und Veröhnlichkeit athmen, und bald eine große Verbreitung gefunden haben, wesentliche Verdienste um die Einführung eines bessern Sinnes unter den Handwerkern erworben. Denselben Zweck hat das so eben erwähnte Gesellenbuch, welches seine eignen Arbeiten

*) Die Handwerksburschen tragen oft tätowirte Zeichen auf Brust und Armen.



und Lieder enthält, sowie auch die brieflichen Mittheilungen anderer Handwerker — wobei übrigens nicht im Entferntesten an ein Lehrbuch communisticcher Grundsätze in der Art des Schneidergesellen Wenting zu denken ist.

Chronik der Stadt Halle.

Bibelstunde. Dienstag den 27. April Abends 7 Uhr wird vom Herrn C. K. Dr. Tholuck die Bibelstunde wieder eröffnet werden.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Deputation hat in dem Zeitraum vom 28. December 1846 bis 10. April d. J.

1628 Centner 109 Pfund Roggenmehl verbacken lassen, welche 249,128 Pfund Brot in 45,296 Stücken zu $5\frac{1}{2}$ Pfund ergeben haben, die zu 5 Sgr. pro Brot an unbemittelte Mitbürger verkauft worden sind.

Ferner hat dieselbe vom 15. Januar bis 1. April d. J. **122 Wispel** Kartoffeln, viertelweise, das Viertel zu 4 Sgr. in eben dieser Weise zur Verwendung gebracht und somit manchem Bedürfnis abgeholfen.

Die fortdauernden hohen Getreidepreise machen aber die weitere Wirksamkeit der gedachten Deputation nothwendig und es hat dieselbe demnach bereits seit einigen Tagen die Beschaffung und den Verkauf von wohlfeileren Brot wieder begonnen, welches sie, etwa 600 Stück zu 4 Pfund täglich, das Brot zu 4 Sgr. zur Verabreichung stellt und sich auch darauf eingerichtet, dieses Quantum erforderlichen Falls um die Hälfte noch zu vermehren. Auch wird sie binnen

einigen Tagen Kartoffeln zu verhältnißmäßig billigen Preisen wieder verkaufen können, in welcher Hinsicht das Nähere vorher aber noch, und zwar baldmöglichst, bekannt gemacht werden soll.

Die Herren Jacob und Schöber haben mit freundlicher Güte der Deputation ihre Bdden zur Aufbewahrung der für Unterstützungsbedürftige bereits angekauften und auch ferner noch zu beschaffenden Vorräthe von Getreide und Mehl eingeräumt.

Halle, den 21. April 1847.

Die städtische Deputation zu Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.

Febr. März. April 1847.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 22. Febr. dem Postsecretair Bürger eine T., Alwine Louise Marie. (Nr. 1364.) — Den 23. dem Maurer König ein S., Friedrich Eduard Ferdinand. (Nr. 787.) — Den 3. März dem Kaufmann Dalchow ein S., Friedrich Otto. (Nr. 723.) — Den 27. dem Kaufmann Händler ein S., Wilhelm Albert Hugo. (Nr. 70.) — Den 29. dem Pfannenschmidtmeister Polascheck ein S., Adolph. (Nr. 734.) — Den 4. April dem Gärtner Haase ein S., Albert. — Den 6. dem pensionirten Gens'darm Niedermeier ein S., Gustav William. (Nr. 877.) — Den 10. dem Schuhmachermeister Kranitz ein S. (Nr. 851.)

Ulrichsparochie: Den 6. März dem Kaufmann Gutzzeit ein Sohn, August Aron. (Nr. 1650.) — Den 9. dem Braueigner Hummelmann eine Tochter, Christiane Elisabeth. (Nr. 233.) — Den 10. dem Victualienhändler Wipplinger eine T., Christiane Henriette Sophie. (Nr. 1593.) — Den 3. April dem Hausmann Grafewurm eine T., Hermine Christiane Sophie Louise. (Nr. 245.) — Den 9. ein unehel. S.

- (Nr. 387.) — Den 11. dem Nagelschmidtmeister Dege eine F., Marie Friederike Pauline. (Nr. 1621.)
- Moritzparochie:** Den 16. März dem Böttchermeister Schreck eine Tochter, Auguste Ida. (Nr. 634.) — Den 22. eine unehel. F. (Nr. 2072.) — Den 3. April ein unehel. S. (Nr. 2130.) — Den 10. ein unehel. S. — Den 11. ein unehel. S. (Entbindungs-, Institut.) — Den 12. ein unehel. S. (Nr. 611.) — Den 18. dem Salzfieder Moriz Zwillingstochter todt geboren. (Nr. 2048.)
- Domkirche:** Den 13. März dem Kaufmann Adlung eine Tochter, Sophie Louise Auguste. (Nr. 725.) — Den 23. dem Schiefer, und Ziegeldeckergesellen Herzbig ein Sohn, Carl August Albert. (Nr. 631.) — Den 8. April dem Müller Mertzig ein S., Friedrich Louis. (Nr. 1950.)
- Glauchau:** Den 29. März dem Handschuhmacher Zander eine F., Auguste Wilhelmine Emilie. (Nr. 1718.)

b) Getraete.

- Marienparochie:** Den 18. April der Tischler Barth mit Chr. Ch. C. Mezner.
- Ulrichsparochie:** Den 18. April der Bäckermeister Wohle mit J. S. Ch. Wohle. — Der Oekonom Schüler mit Ch. S. Uhlemann. — Der Kürschner und Voa, Arbeiter Hoffmann mit S. Ch. S. Bannack. Der Schlosser Endel mit Ch. L. W. Sommer. — Den 19. der Chirurgie, Beflissene zu Düben Löser mit M. A. Schubert.
- Moritzparochie:** Den 18. April der Salzfieder in der Königl. Saline Banderemann mit M. S. Moriz.
- Domkirche:** Den 18. April der Bergmann Schüg aus Lbbejün mit M. C. Ch. Leopold.
- Militairgemeinde:** Den 14. April der Bataillons-schreiber Boffe mit D. R. Kämmerer.

c) Gestorbene.

- Marienparochie:** Den 10. April der Handarbeiter Spaar, alt 62 J. Unterleibskrämpfe. — Den 13.

eine unehel. F., alt 8 J. 1 M. Schlagfluß. — Den 17. des Schuhmachermeisters Kranig S. ungetauft, alt 1 W. Krämpfe. — Den 18. des Seifensiedermeisters Arnold zu Freiburg a. d. Unstrut F., Caroline Amalie, alt 23 J. 8 M. Nervenschlagfluß. — Der Schriftgießer Voigt, alt 26 J. Lungensucht. — Den 19. des Kaufmanns Hampke Ehefrau, alt 23 J. 4 M. Convulsionen.

Ulrichsparochie: Den 15. April der Schuhmachermeister Grunewald, alt 38 Jahr, Wassersucht. — Den 19. des Handarbeiters Münch Wittve, alt 70 J. Schlagfluß.

Moritzparochie: Den 12. April der Universitäts-Zeichenmeister Zerschel, alt 75 J. 6 M. Schlagfluß. Den 13. des Horndrechslermeisters Barnbeck F., Emilie Charlotte, alt 4 M. 2 W. 5 F. Gehirnentzündung. — Die unverehelichte Christiane Sophie Diez, alt 70 J. Schlagfluß. — Den 14. des Handarbeiters Ehrhardt F., Emilie Marie, alt 1 J. 9 M. Lungentzündung. — Den 16. des Fleischermeisters Keiz S., Carl, alt 12 J. 4 M. Gehirnleiden. — Den 18. der pens. Thorcontroleur Müller, alt 68 J. 6 M. Schlagfluß. — Des Salzfieders Moriz Zwillingstochter todtegeb. — Den 19. der frühere Handlungsdiener Carl Ortolph, alt 29 J. Lungentzündung.

Domkirche: Den 16. April des Tischlermeisters Mar-
rick S., Bernhard Friedrich Rudolph, alt 3 M. 1 W. Krämpfe.

Glauchau: Den 15. April des Schriftsetzers Venediger Tochter, Caroline, alt 7 J. 9 M. Lungensucht. — Den 18. des Fleischermeisters Zwarg F., Marie Caroline Auguste, alt 1 J. 6 M. Lungentzündung. — Den 19. die unverehelichte Friederike Bauer, alt 27 J. Schlagfluß. — Der Maurer Kramer, alt 43 J. 9 M. Lungensucht.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Getbe.

Den 22. April 1847.

Weizen	4	Zhhr.	12	Sgr.	6	Pf.	bis	4	Zhhr.	21	Sgr.	3	Pf.
Roggen	4	„	12	„	6	„	„	4	„	17	„	6	„
Gerste	3	„	8	„	9	„	„	3	„	12	„	6	„
Hafer	1	„	23	„	9	„	„	2	„	—	„	—	„

Herausgegeben im Namen der Armen-direction
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

In Folge der vorgekommenen Unordnungen bringen wir nachstehend die Bestimmung der Verordnung, die Unterdrückung der Tumulte betreffend, zur Kenntniß des Publikums.

Halle, den 23. April 1847.

Der Magistrat.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Aufstau Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Aufstau nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den

Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entpreneurs von Fabriken, die Werkmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1—3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vor-

wand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibessstrafe zu gewärtigen.

§ 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die erwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§ 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmel der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibessstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrehrer dem Befinden nach mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen Diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs, oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder sogleich Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widerseßlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Suben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsitlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks veran-

lassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemption, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet und in solchen Fällen gebührt die erwanigte Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorge-
setzt ist.

§. 14. Erzieht sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unserm Landes-Justizkollegien hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement, und durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milde rung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Stra-

fen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

u. s. w.

Berlin, den 30. December 1798.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
Goldbeck.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß das in den öffentlichen Blättern, namentlich auch im hiesigen Courier, wiederholt angekündigte Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn-Lotterie-Anlehn nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. Juni 1837 (Gesetzsammlung für 1837 Seite 129) zu den verborenen Lotterie- und Glücksspielen gehört. Wir warnen deshalb vor dem Vertrieb und Ankauf der betreffenden Loose.

Halle, den 23. April 1847.

Der Magistrat.


Nächsten Sonntag früh 9 Uhr Gottesdienst (Herr Pfarrer Giese).

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde.

Alle diejenigen, welche noch Bücher aus der Bibliothek des verst. Prof. Marks in Händen haben, werden hierdurch dringend gebeten, solche bis Ende d. M. an die Hinterbliebenen zurückzuliefern.

Ein Lehrling kann eintreten beim Gärtler und Neu- silberarbeiter Schäfer, Dachriggasse Nr. 988.

Eine pfeifende Amsel und eine Drossel ist zu verkaufen bei F. Kauc, Harzgasse.

 Kartoffelacker ist zu haben Strohhof, Paradiesgäßchen Nr. 2040.

Große Klausstraße Nr. 872 ist eine kleine Feuerwerkstatt ohne Wohnung zu vermieten.

Gerbstädter Zwieback bei J. F. Stegmann.

Richtig erhalten.


17. B.

Blumen- und Mobilien-Auction.

Montag den 26. d. M. Nachmittags 1 Uhr sollen am Stege alhier Nr. 1971 in dem ehemaligen, Herrn Rechnungs-rath J e r e m i a s s c h e n Hause circa 1000 Stück verschiedene Topfgewächse, 1 gr. Gewächshaus: Blumenstellage, Blumenbeefenster und Gartengeräthschaften,

Dienstag den 27. d. M. um dieselbe Zeit eine Parthie Mobilien, 1 Kutschwagen, 1 Sattel, Geschirre u. dgl. mehr meistbietend verkauft werden.

J. S. Brandt.

 Drei freundliche Stuben nebst Kammern und Küchen sind in dem neu erbauten Hause Nr. 1872 in den Weingärten sogleich zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen. Auch kann man auf dem Freudenplan Nr. 647 parterre Auskunft erhalten.

In der großen Klausstraße Nr. 877 ist ein großes Familientogis zu vermieten und zu Johannis zu beziehen, auch kann zu einem Pferde Stallung gegeben werden. Im Hofe ist Nährwasser.

In meinem neuen Hause vor dem Leipziger Thore sind noch 3 bis 4 elegante herrschaftliche Zimmer nebst Kammern, Küche und Zubehör eine Treppe hoch von jetzt an zu vermieten und können zu beliebiger Zeit bezogen werden. Oekonomie-Commissar **Blauck.**

Zwei Stuben, zwei Kammern, Kochgelegenheit, Bodenkammer und Keller sind Johannis, zu 48 Thaler jährl. Miethszins, an eine stille, kinderlose Familie, kleiner Berlin Nr. 414 zu vermieten.

Eine Stube, fein ausmeublirt, ist sogleich zu beziehen große Steinstraße Nr. 182.

Zu Johannis ist eine Stube, Kammer, Küche und Boden für den jährlichen Miethspreis von 30 Thlr. an eine stille Familie zu vermieten kleiner Sandberg Nr. 276.

Außverkauf.

Ich sehe mich veranlaßt, mein gut assortirtes Schnitt- und Modewaarenlager binnen kurzer Zeit zu räumen, und werde sämtliche Artikel zu herabgesetzten jedoch festen Preisen verkaufen.

S. M. Friedländer am Markt.

Daß ich nicht mehr großer Schlamm, sondern Mühl-
gasse Nr. 1044 wohne und, mehrfachen Wünschen zu
entsprechen, mich auch mit Leistenschneiden beschäftige,
zeige ich, um geneigten Zuspruch bittend, an.

C. Sperhake,

Schuhmacherwerkzeugmacher.

A p f e l s i n e n .

Gestern erhielt ich wieder einen großen Transport
sehr schöne dunkelrothe Apfelsinen und bin durch guten
Einkauf in den Stand gesetzt, meine geehrten Abnehmer
nach Wunsch zu bedienen.

Die Heringshandlung von Bolge.

Gebäckene Pflaumen à Pfund 2 Sgr. empfiehlt
K. L. Helm, große Steinstraße.

Beste Mecklenburger Butter, so wie Pflaumen und
Birnen verkauft
Wittwe Scheibner.

Vier anständige Schlafstellen stehen offen am Dom-
platz Nr. 1027.

Gärtner gesucht.

Ein unverheiratheter Gärtner findet sofort eine Stelle
Lucke Nr. 1403.

Ein ordentliches Dienstmädchen, welche kochen kann,
auch mit Kindern umzugehen weiß, findet sogleich einen
guten Dienst Leipziger Straße Nr. 401 eine Treppe hoch.

Neumarkt, Geiststraße Nr. 1276^b, stehen neue
Hobelbänke verschiedener Größe billig zu verkaufen.

Junger Mann, gefällt Ihnen das Schildwachstehen
hinter dem Zaun schon so frühzeitig?

Todesanzeige.

(Verspätet.) Am 20. d. M. Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr entriß uns plötzlich und unerwartet der Tod unsern theuern Gatten und Vater, den Sporer und Neusilberarbeiter Schunck, in einem Alter von 55 Jahren. Verwandte und Freunde, denen diese Anzeige gewidmet ist, bitten wir um stille Theilnahme.

Halle, den 22. April 1847.

Die Hinterbliebenen.

Ich beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die hiesige Handlung meines seligen Mannes F. W. Kuprecht mit allen Activis und Passivis übernommen habe und solche unter der bisherigen Firma mit ungeschwächten Mitteln in dem früheren Umfange fortsetzen werde. Meinen Sohn Rudolph Kuprecht habe ich mittelst notarieller Vollmacht zum Disponenten meiner Handlung bestellt. Halle, im April 1847.

Rosalie Kuprecht.

Von heute ab verkaufen sämtliche Mehlhändler nach Abzug der Mahlsteuer den $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggenmehl à 16 Pfund zu 1 Thlr. 6 Sgr.

Halle, den 24. April 1847.

Von jetzt ab wohne ich auf der Leipziger Straße bei Madame Holzhausen. Rosine Gebhardt.

Einem geehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich alle Couleuren in Seide, Wolle und Baumwolle färbe mit bester Appretur und zu den billigsten Preisen, und alle Woche fertig zu haben sind bei

W. Kühner, Färber,
im Rosenthal Nr. 1400.

Sonntag den 25. d. M. wird zum Gesellschaftsstag und Tanzvergnügen eingeladen bei

Sergberg in Passendorf.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)